

## INFORMATION ZUR ÜBERTRAGUNG DER VERWALTUNGSVERFAHREN VON DER BUNDESARBEITSKAMMER AN DIE ARBEITERKAMMER DES JEWELIGEN BUNDES LANDES (LAK)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) wurde als (Bundes)Behörde gemäß § 4 Abs 1 Gesundheitsberuferegister-Gesetz mit der Durchführung der Registrierung betraut.

Die BAK hat die einzelnen Arbeiterkammern (LAKs) mittels Registrierungsregulativ mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren ermächtigt. Die LAKs führen diese Verfahren im Namen der BAK durch (§4 Abs 2 GBRG).

### **Regulativ über die Betrauung der Arbeiterkammern mit der Registrierung im Gesundheitsberuferegister (Registrierungsregulativ):**

- § 1. Mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren zur Registrierung der Angehörigen eines Gesundheitsberufs, die auf Grund der Ausübung ihres Berufes Mitglieder der Arbeiterkammer sind, werden die Arbeiterkammern betraut.
- § 2. Die Arbeiterkammern handeln und entscheiden im Namen der Bundesarbeitskammer.
- § 3. Die Registrierung ist von der Arbeiterkammer jenes Bundeslandes durchzuführen, in dem der/die Antragsteller/in seinen/ihren Beschäftigungsort hat.
- § 4. Von der Betrauung ausgenommen ist die Vertretung der Bundesarbeitskammer als Partei im Verfahren vor dem BVwG, vor dem VwGH und vor dem VfGH.
- § 5. Die Registrierung wird im Sinne des § 76 Abs 2 Z 5 AKG nach Maßgabe der Geschäftsordnung vom Kammerbüro eigenständig besorgt.
- § 6. Dieses Regulativ tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Beschluss der BAK-Hauptversammlung vom 23.11.2017.

### **Im Einzelnen:**

Die Registrierung ist von der Arbeiterkammer jenes Bundeslandes durchzuführen, in dem der/die AntragstellerIn seinen/ihren Beschäftigungsort hat.

Bei SchulabsolventInnen richtet sich die LAK-Zuständigkeit im Falle der persönlichen Antragstellung in der Regel nach dem Schulort, bei der Online-Antragstellung nach dem Wohnort.

Alle Verwaltungsverfahren des GBRG – mit Ausnahme der Vertretung der Bundesarbeitskammer als Partei im Verfahren vor dem BVwG sowie vor dem VwGH und dem VfGH – wurden an die LAKs übertragen.

Durch die elektronische Amtssignatur, welche als digitale Unterschrift auf jedem Behördenschriftstück ersichtlich ist, wird jedes Schriftstück der BAK Behörde zugeordnet. Davor steht der Name jener MitarbeiterInnen einer LAK, der bzw die von der Länderkammer dazu autorisiert und der BAK bekannt gegeben wurde.

Hier die autorisierten Personen der jeweiligen LAK:

<b>AK</b>	<b>Name auf den allgemeinen Schriftstücken</b>	<b>Name auf Bescheide, Beschwerdevorlagen und Beschwerdeentscheidungen</b>
<b>Burgenland</b>	Alfred Hillinger	Mag. Thomas Lehner
<b>Kärnten</b>	Dr. Winfried Haider	Dr. Winfried Haider
<b>NÖ</b>	Mag. <sup>a</sup> Angelika Hais	Mag. <sup>a</sup> Angelika Hais
<b>OÖ</b>	Gerold Gassenbauer	Direktorin Andrea Heimberger MSc bzw. im Vertretungsfall von Mag. Ernst Stummer LL.M.
<b>Salzburg</b>	Mag. <sup>a</sup> Gabi Burgstaller	Direktorin Mag. <sup>a</sup> Cornelia Schmidjell
<b>Steiermark</b>	Mag. Alexander Gratzner	Prof. Dr.Dr. Werner Anzenberger
<b>Tirol</b>	Dr. Robert Prem	Dr. Robert Prem
<b>Vorarlberg</b>	Mag. Wolfgang Bahl	Mag. Wolfgang Bahl
<b>Wien</b>	Mag. <sup>a</sup> Manuela Blum	Mag. <sup>a</sup> Manuela Blum